

A. Sachverhalt

Die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen beantragt mit als Anlage beigefügter Mail vom 22.01.2018 die Festsetzung von acht verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2018, vorbehaltlich der noch vorgesehenen Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes.

Nach der aktuellen Fassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) werden die jeweils zuständigen örtliche Ordnungsbehörden ermächtigt, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder auch Handelszweige beschränken.

Diese gesetzlichen Vorgaben des seit 18. Mai 2013 in Kraft getretenen Ladenöffnungsgesetzes NRW wurden in jüngster Zeit durch diverse Urteile zur Zulässigkeit von Sonntagsfreigaben - insbesondere durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 - konkretisiert. Im Kern stellt die aktuelle Rechtsprechung folgende Voraussetzungen auf:

1. Der für die Sonntagnachmittagsfreigabe anlassgebende Grund muss im Vordergrund stehen, so dass durch diesen mehr Besucher angezogen werden als durch die Öffnung der Verkaufsstellen selbst.
2. Die Sonntagsöffnung darf nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die Ladenöffnung muss in einem sehr engen räumlichen Bezug zu der anlassgebenden Veranstaltung stehen.

Noch in diesem Jahr ist eine Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW vorgesehen. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung sollen u.a. Gemeinden die Befugnis erhalten, die Ladenöffnung an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen zu gestatten. Wesentlich hierbei ist, dass der bisherige Anlassbezug für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage entfällt.

Da der Antrag der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen bereits auf eine Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage nach der zu erwartenden Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes abstellt, kann nach Beschlussfassung durch den Rat die erforderliche Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erst nach Novellierung des Gesetzes erfolgen, da ansonsten die rechtlichen Voraussetzungen zur Festsetzung, wie z.B. Anhörungsverfahren der Gewerkschaften, Kirchen usw. sowie ein Anlassbezug, nicht erfüllt sind.

B. Rechtslage

Zuständigkeit des Rates nach § 41 GO NRW (Allzuständigkeit).

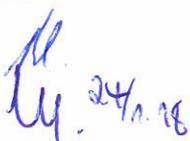
C. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage: 1



(Ritter)



Vinzenz Klein - Ratssitzung am 31.01.2018, verkaufsoffene Sonntage 2018

Von: Werner Krickel <werner@krickel.de>
An: Margareta Ritter <margareta.ritter@stadt.monschau.de>, <vinzenz.klein@st...>
Datum: Montag, 22. Januar 2018 09:02
Betreff: Ratssitzung am 31.01.2018, verkaufsoffene Sonntage 2018
CC: Klaus Victor <kvictor@victor-web.de>, Gisela Peeters <g.peeters@amu-mons...>
Anlagen: AMU_vo_Sonntage_2018.pdf

Sehr geehrte Frau Ritter, sehr geehrter Herr Klein,

als Vorsitzender der AMU bitte ich darum, für die anstehende Ratssitzung am 31.01.2018, den Punkt "verkaufsoffene Sonntage 2018" noch mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Gleichzeitig bitte ich darum, unter der Voraussetzung der Verabschiedung des sog. "Entfesselungspaket I" und der darin enthaltenen Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW, die in der Anlage vorgeschlagenen Tage als verkaufsoffene Sonntage zu genehmigen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser für den Handel zuständiges Vorstandmitglied, Herr Klaus Victor, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Krickel
1. Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft
Monschauer Unternehmen

Laufenstraße 48 52156 Monschau
tel. +49 2472 912874

Verkaufsoffene Sonntage 2018

04.03.2018

08.04.2018

06.05.2018

03.06.2018

23.09.2018

14.10.2018

04.11.2018

02.12.2018

jeweils von 13.00 – 18.00h